

09.12.91

EG - A - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von
Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos

KOM(91) 177 endg.; Ratsdok. 8244/91

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG	1. Für einen Rechtsakt der EG zu dieser Materie besteht
(bei Annahme	keine Rechtsgrundlage. Der Artikel 130 s EWG-Vertrag,
entfällt	auf den der Richtlinienvorschlag gestützt ist, sieht in
Ziffer 3 ;	Verbindung mit Artikel 130 a Abs. 1 EWG-Vertrag ledig-
bei Ablehnung	lich Maßnahmen im Umweltbereich vor. Die Festlegung von
entfällt	Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos verfolgt
Ziffer 2)	hingegen keine Ziele, die mit dem Schutz der Umwelt in
	Zusammenhang stehen.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1991

...

Die vorgeschlagenen Bestimmungen beziehen sich auch nicht auf den Handel mit Tieren oder sonst auf binnenmarktrelevante Umstände, sondern befassen sich ausschließlich mit dem internen Betrieb und der Verwaltung in den zoologischen Gärten in den Mitgliedstaaten.

Eine einheitliche Regelung auf EG-Ebene ist weder sinnvoll, noch erforderlich.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll die Gemeinschaft nur insoweit tätig werden, wie die Maßnahmen aufgrund ihrer Tragweite und ihrer Auswirkungen die Grenzen eines Mitgliedstaates überschreitende Lösungen erfordern und wenn und soweit der verfolgte Zweck durch Maßnahmen auf den Ebenen der einzelnen Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann.

Eine grenzüberschreitende Dimension hat der Regelungsgegenstand der Richtlinie nicht. Es ist auch nicht dargetan, daß das Ziel der tiergerechten Unterbringung in Zoos nicht durch mitgliedstaatliche, sondern nur durch gemeinschaftliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß unnötige Reglementierungen von Lebensbereichen, auch von seiten der EG, vermieden werden sollen. Er weist darauf hin, daß ausweislich der Vorlage der Kommission derzeit lediglich in vier Mitgliedstaaten spezifische Gesetzgebung für zoologische Gärten erlassen worden ist. Es ist fraglich, ob der Bereich der Haltung von Tieren in Zoos überhaupt einer generell abstrakten Regelung zugänglich ist. Das angestrebte Ziel der tier- und artgerechten Haltung der Tiere muß im wesentlichen durch sachgerechte Lösungen im Einzelfall vor Ort erreicht werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß von dem Erlaß der vorgeschlagenen Richtlinie abgesehen wird.

EG
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 3)

2. Sollte dieses Anliegen nicht durchsetzbar sein, bittet der Bundesrat, folgendes zu berücksichtigen:

A

3. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos vorschreiben will.

EG
U

4. Der Richtlinienvorschlag wird jedoch dem eigenen Anspruch, Mindestnormen für die Tierhaltung in Zoos festzulegen, nicht gerecht.

Die Vorlage bringt die unbefriedigende Situation hinsichtlich der Bedingungen der Tierhaltung, der fachlichen Leitung und Gewährleistung der Sicherheit in der Einleitung zum Ausdruck. Dennoch ist mit dem vorgelegten Vorschlag das Ziel, eine artgerechtere Haltung für die Tiere unter Berücksichtigung des Zieles, Verständnis für die Tiere beim Publikum zu wecken, nicht zu erreichen.

EG
A

5. Um neben den Artenschutzbelangen Tierschutzerfordernisse in Zooeinrichtungen wirksam durchzusetzen, sind die vorgesehenen Regelungen zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.

EG
A
U

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich für folgende Verbesserungen des Richtlinienvorschlags einzusetzen:

...

EG
A 7. Da die Zooeinrichtungen grundsätzlich jede denkbare Tierart halten dürfen, müssen sie unter sachkundiger Leitung stehen, um auch eine artgerechte Haltung von Tierarten mit anspruchsvollen und/oder weitgehend unbekannten Bedürfnissen sicherzustellen.

EG
A 8. Neue Zoos dürfen nur dann genehmigt werden, wenn ihre Finanzierung auf absehbare Zeit gesichert ist. Geldmangel ist eine der häufigsten Ursachen für Mißstände in Haltung und Pflege der Tiere.

EG
U 9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die Teile der Präambel, in denen die Bedeutung der Zoos für die Arterhaltung von Wildtieren herausgestellt wird, entfallen. Insbesondere dürfen die Mitgliedstaaten die Zoodirektoren nicht dazu anspornen, bedrohte Arten zur Vermehrung zu halten. Die Möglichkeit, unmittelbar vom Aussterben bedrohte Tiere durch Gefangenschaftshaltung auf Dauer zu halten, ist wegen der genetischen Änderungen, die bei Gefangenschaftszuchten eintreten, nahezu unmöglich. Solche Vorhaben sind nur in Extremfällen über einen kurzen Zeitraum möglich. Bedrohte, noch in Beständen vorhandene Wildtierarten durch Gefangenschaftszuchten zu stützen, ist ebenfalls wegen der o. g. Probleme abzulehnen. Bedrohte wildlebende Tiere sind nur durch Biotopverbesserungsmaßnahmen und Minimierung der direkten Gefährdung sowie Verhinderung der direkten Verfolgung möglich.

EG 10. Die Tierbestände der Zoos müssen grundsätzlich aus
A Nachzucht aufgebaut werden, um Tieren Beeinträchtigungen
U zu ersparen, die bei Wildfängen und dem anschließenden
Transport entstehen. Ausnahmen sollen nur für wissen-
schaftliche Forschungsprojekte und Erhaltungszuchtpro-
gramme möglich sein.

EG 11. In einer Richtlinie sollte festgelegt werden, unter
U welchen Voraussetzungen freilebende Tiere aus der Natur
entnommen werden dürfen.

EG 12. Die Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständi-
U gen gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe f sollten dahin-
gehend geändert werden, daß die Sachverständigen über
eine qualifizierte wissenschaftliche Ausbildung und über
Kenntnisse über die Biologie der gehaltenen Tierarten
verfügen müssen.

Unter den Teilnehmern für eine Besichtigung zur Ertei-
lung der Betriebserlaubnis für einen Zoo gemäß Artikel 6
muß mindestens ein Sachverständiger sein, der nicht in
einem Zoo arbeitet. Nur durch die Aufnahme dieser
Forderungen kann sichergestellt werden, daß genügend
externer wissenschaftlicher Sachverstand zur Beurteilung
der Frage, ob eine Betriebserlaubnis erteilt werden
darf, herangezogen wird und die natürlicherweise vorhan-
denen Eigeninteressen von zooangehörigen Sachverständi-
gen ausgeglichen werden können.

U 13. In Artikel 2 sollte nach Absatz 1 ein Absatz 2 angefügt
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 14) werden, der die unter Absatz 1 genannten Bedingungen
durch die in Anlage 1 festzulegenden Normen definiert.
In der Anlage 1 sollen für alle in Zoos gehaltenen

Wirbeltiere Gehegemindestgrößen, die Mindestnormen für die Gehegegestaltung, die Fütterung, die Sicherheitsstandards sowie alle weiteren Haltungsmodalitäten festgelegt werden.

EG
A 14. In die Richtlinie sind Mindestvorschriften über Gehegegrößen und Gehegeausstattungen aufzunehmen, um eine artgerechte Tierhaltung effektiv sicherzustellen.

EG
U 15. Diese Ergänzung ist deshalb notwendig, weil in keinem der Artikel 1 bis 13 eine Mindestnorm vorgesehen ist. Die Bedingungen und Anforderungen an die Tierhaltung müssen jedoch definiert werden, um gegenüber dem gegenwärtigen Zustand in den meisten Mitgliedstaaten eine Verbesserung herbeizuführen, da die Aufsichtsbehörden ansonsten bei der Umsetzung der Richtlinie in der vorliegenden Form gegenüber den Betreibern der Zoos über keine rechtliche Handhabe zur Durchsetzung von notwendigen Verbesserungen der Tierhaltung verfügen. Normenkataloge, die zur Erarbeitung von Mindestnormen für die Haltung von Tieren herangezogen werden können, liegen in verschiedenen Ländern, so z. B. in der Verordnung zum Tierschutzgesetz der Schweiz, vor.

EG
A 16. Die Vorschriften in Artikel 2 sind dahingehend zu ergänzen, daß die Zoos ihre Tiere - soweit praktikabel - eindeutig und unverwechselbar kennzeichnen müssen und diese Kennzeichnung in der Buchführung dem jeweiligen Tier zuordnen. Außerdem ist vorzuschreiben, daß auch Nachweise über Abgaben von Tieren, z. B. durch Verkauf, zu führen sind.

...

- EG 17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hin-
U zuwirken, daß Artikel 5 Abs. 4 des Richtlinien-
vorschlages dahingehend ergänzt wird, daß der vorhandene
Tierbestand an genehmigte Zoos abzugeben ist.

Die Ermächtigung der Behörde, die Erlaubnis zu entziehen
und die daraus abgeleitete Konsequenz, den Zoo für die
Öffentlichkeit zu schließen, erscheint aus artenschutz-
rechtlichen und tierschutzrechtlichen Überlegungen
heraus als unzureichend. Das Schließen des Zoos für die
Öffentlichkeit allein hat für den Tierbestand im Zoo
keinerlei Verbesserung zur Folge.

- EG 18. Zur Umsetzung des in Artikel 7 vorgesehenen Entzugs der
A Betriebserlaubnis sind möglichst von allen Zoos Auffang-
einrichtungen vorzuhalten, um Tiere aus geschlossenen
Betrieben aufzunehmen.

- A 19. Die EG fördert mit Zuschüssen den Bau derartiger
Einrichtungen.